

# AMT S B L A T T

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



---

**2012**

**Herausgegeben in Hildesheim am 02. Mai 2012**

**Nr. 18**

---

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
16.02.2012 - Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Marienhagen für das Haushaltsjahr 2012	396
27.02.2012 - Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Coppengrave für das Haushaltsjahr 2012	399
01.03.2012 - Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Holle für das Haushaltsjahr 2012	402
08.03.2012 - Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Harsum für das Haushaltsjahr 2012	405
22.03.2012 - Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Bad Salzdetfurth für das Haushaltsjahr 2012	408
13.03.2012 - Neufassung der Betriebssatzung des Wasserwerks der Samtgemeinde Freden (Leine)	411
28.03.2012 - Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Röllinghäuser Bach im Landkreis Hildesheim, Sitz in Alfeld	414
17.04.2012 - 1. Änderung der Friedhofsordnung vom 01. März 2011 für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wülfigen in Wülfigen	426
17.04.2012 - 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 01. März 2011 für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wülfigen in Wülfigen	428
27.04.2012 - Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kreisentwicklung, Bau und Umwelt, Landkreis Hildesheim	430

---

**Impressum**

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartner: Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: [Rita.Peters@landkreishildesheim.de](mailto:Rita.Peters@landkreishildesheim.de)  
Frau Meyer, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1472, email: [Martina.Meyer@landkreishildesheim.de](mailto:Martina.Meyer@landkreishildesheim.de)

## HAUSHALTSSATZUNG

der  
**Gemeinde Marienhagen**  
für das Haushaltsjahr  
**2012**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Marienhagen in der Sitzung am 16.02.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	334.600,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	381.300,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €
2. im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	320.400,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	347.900,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.900,00 €
Festgesetzt	
<i>Nachrichtlich: Gesamtbetrag</i>	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	320.400,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	351.800,00 €

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 € festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

**1. Grundsteuer**

- |   |           |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 370 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 380 v. H. |

**2. Gewerbesteuer**

380 v. H.

**§ 6**

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten bis zu einem Betrag in Höhe von 500,00 € im Einzelfall als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG.

Marienhagen, den 16.02.2012

gez. Fütterer  
Bürgermeister

gez. Schulz  
Gemeindedirektor

## **2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 19.4.2012 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 3.5.2012 bis 11.5.2012

zur Einsichtnahme während der Dienststunden im

***Rathaus der Samtgemeinde Duingen,  
Töpferstr. 9, Zimmer-Nr.: 2, 31089 Duingen,***

öffentlich aus.

Duingen, 25.4.2012  
Ort, Datum

**Gemeinde Marienhagen  
Der Gemeindedirektor**

## HAUSHALTSSATZUNG

der  
**Gemeinde Coppengrave**  
für das Haushaltsjahr  
**2012**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Coppengrave in der Sitzung am 27.02.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

<b>1. im Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	366.900,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	386.600,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €
<b>2. im Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	325.100,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	322.800,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	9.300,00 €
festgesetzt	
<i>Nachrichtlich: Gesamtbetrag</i>	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	325.100,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	332.100,00 €

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 € festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

**1. Grundsteuer**

- |   |           |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 380 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 370 v. H. |

**2. Gewerbesteuer**

380 v. H.

**§ 6**

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten bis zu einem Betrag in Höhe von 500,00 € im Einzelfall als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG.

Coppengrave, den 27.02.2012

gez. Brinkmann  
Bürgermeister

gez. Rinne  
Gemeindedirektor i.V.

## **2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 19.4.2012 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 3.5.2012 bis 11.5.2012

zur Einsichtnahme während der Dienststunden im

***Rathaus der Samtgemeinde Duingen,  
Töpferstr. 9, Zimmer-Nr.: 2, 31089 Duingen,***

öffentlich aus.

Duingen, 25.4.2012  
Ort, Datum

**Gemeinde Coppengrave  
Der Gemeindedirektor**

## Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

der Gemeinde Holle für das Haushaltsjahr 2012

Auf Grund des § 112 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Holle in der Sitzung am 01.03.2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

#### 1. im Ergebnishaushalt

1.1 ordentliche Erträge	8.012.200 EUR
1.2 ordentliche Aufwendungen	8.012.200 EUR
1.3 außerordentliche Erträge	0 EUR
1.4 außerordentliche Aufwendungen	0 EUR

#### 2. im Finanzhaushalt

2.1 Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	7.927.300 EUR
2.2 Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	7.541.800 EUR
2.3 Einzahlungen für Investitionen	230.000 EUR
2.4 Auszahlungen für Investitionen	830.300 EUR
2.5 Einzahlungen für Finanzierungstätigkeiten	291.900 EUR
2.6 Auszahlungen für Finanzierungstätigkeiten	77.500 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	8.449.200 EUR
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	8.449.600 EUR

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditemächtigung) wird auf 291.900 Euro festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2012 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.800.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v.H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v.H.
2. Gewerbesteuer		340 v. H.

Holle, den 01.03.2012

gez.  
Huchhausen  
Bürgermeister

## **2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 24.4.2012 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 3.5.2012 bis 11.5.2012 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden in der

**Gemeindeverwaltung Holle,  
Am Thie 1,  
31188 Holle**

öffentlich aus.

Holle, den 30.4.2012  
Ort, Datum

**Gemeinde Holle  
Der Bürgermeister**

2012  
Gemeinde Harsum

---

## Haushaltssatzung der Gemeinde Harsum für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Harsum in der Sitzung am 08.03.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

<b>1. im Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	15.749.600 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	15.892.800 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	260.500 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	260.500 €
<b>2. im Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.615.700 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.776.800 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	595.500 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.375.700 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	575.000 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit festgesetzt	1.423.500 €
Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	15.786.200 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	17.576.000 €

2012  
Gemeinde Harsum

---

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.400.000 € festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)

345 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)

340 v. H.

2. Gewerbesteuer

350 v. H.



Harsum, den 08.03.2012

Bürgermeister

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung bedarf keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

Vom 3.5.2012 bis 11.5.2012 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden im

**Rathaus der Gemeinde Harsum,  
Oststr. 27,  
31177 Harsum**

öffentlich aus.

Harsum, den 30.4.2012  
Ort, Datum

**Gemeinde Harsum  
Der Bürgermeister**

## **HAUSHALTSSATZUNG der Stadt Bad Salzdetfurth für das Haushaltsjahr 2012**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsrecht (NKomVG) hat der Rat der Stadt Bad Salzdetfurth in der Sitzung am 15. März 2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen:

### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

#### **1. im Ergebnishaushalt**

1.1 ordentlichen Erträge	19.547.000 EUR
1.2 ordentlichen Aufwendungen	19.547.000 EUR
1.3 außerordentlichen Erträge	0 EUR
1.4 außerordentlichen Aufwendungen	0 EUR

#### **2. im Finanzhaushalt**

2.1 Einzahlungen aus lfd Verwaltungstätigkeit	17.645.600 EUR
2.2 Auszahlungen aus lfd Verwaltungstätigkeit	16.821.700 EUR
2.3 Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.880.600 EUR
2.4 Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.542.200 EUR
2.5 Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.342.000 EUR
2.6 Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.347.200 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	20.868.200 EUR
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	20.711.100 EUR

### **§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 661.600 € festgesetzt.

### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2012 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.000.000 € festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. <u>Grundsteuer</u>   |          |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 470 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 450 v.H. |
| 2. <u>Gewerbsteuer</u>  | 400 v.H. |

#### § 6

Für die Befugnisse des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen

- |   |           |
|---|-----------|
| a) im Ergebnishaushalt bis zur Höhe von | 7.500 EUR |
| b) im Finanzhaushalt bis zur Höhe von   | 7.500 EUR |

im Einzelfall als unerheblich.

Bad Salzdetfurth, den 22.03.2012

Schaper, Bürgermeister

## **2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 25.4.2012 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 3.5.2012 bis 11.5.2012 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden im

***Rathaus der Stadt Bad Salzdetfurth,  
Oberstraße 6, Zimmer 201, 31162 Bad Salzdetfurth,***

öffentlich aus.

Bad Salzdetfurth, den 30.4.2012  
Ort, Datum

**Stadt Bad Salzdetfurth  
Der Bürgermeister**

## **Neufassung der Betriebssatzung des Wasserwerks der Samtgemeinde Freden (Leine)**

Aufgrund der §§ 10 und 140 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) i. V. m. der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 27.1.2011 (Nds. GVBl. S. 21) hat der Rat der Samtgemeinde Freden (Leine) in seiner Sitzung am 13.03.2012 folgende Betriebssatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Eigenbetrieb, Name, Stammkapital**

- (1) Das Wasserwerk der Samtgemeinde Freden (Leine) wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Samtgemeinde Freden (Leine) nach der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt. Der Eigenbetrieb wird nicht mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Wasserwerk der Samtgemeinde Freden (Leine)“.
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 168.726,32 Euro.

### **§ 2**

#### **Gegenstand des Eigenbetriebes**

- (1) Gegenstand und Aufgabe des Eigenbetriebes ist die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser.

### **§ 3**

#### **Zusammensetzung und Zuständigkeit der Betriebsleitung**

- (1) Das Wasserwerk wird von der Betriebsleitung nach Maßgabe der bestehenden Rechtsvorschriften selbstständig geleitet. Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Wasserwerks verantwortlich. Sie hat den Samtgemeindebürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten.
- (2) Die Betriebsleitung wird vom Samtgemeinderat bestellt. Die Betriebsleitung kann einem Geschäftsführer übertragen werden.
- (3) Nach außen vertritt die Betriebsleitung das Wasserwerk in Rechtsgeschäften sowie im gerichtlichen Verfahren.
  - a) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb selbstständig und führt dessen Geschäfte. Sie ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich,
  - b) In den Angelegenheiten, die die Betriebsleitung zu entscheiden hat, zeichnet die Betriebsleitung im Namen des Eigenbetriebes. Im Übrigen vertritt der Samtgemeindebürgermeister den Eigenbetrieb.
- (4) Erklärungen, durch die das Wasserwerk verpflichtet werden soll und die über den Rahmen der laufenden Geschäfte, soweit sie im Wirtschafts- und Finanzplan enthalten sind, hinausgehen, kann der Geschäftsführer nur gemeinsam mit dem Samtgemeindebürgermeister abgeben. Sie sind, soweit sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, handschriftlich zu unterzeichnen.

(5) Die repräsentative Vertretung des Wasserwerkes wird gemeinsam vom Samtgemeindebürgermeister und der Betriebsleitung wahrgenommen.

#### § 4

##### Zusammensetzung und Zuständigkeit des Betriebsausschusses

(1) Der Rat der Samtgemeinde Freden (Leine) bildet nach § 140 Abs. 2 NKomVG i.V.m § 3 EigBetrVO einen Betriebsausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die Vorschriften der §§ 71 - 73 NKomVG.

(2) Der Betriebsausschuss besteht aus 7 vom Samtgemeinderat gewählten Mitgliedern.

(3) Der Betriebsausschuss entscheidet über alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung, der Samtgemeindebürgermeister oder der Samtgemeinderat zuständig ist, insbesondere über

a) die Bewilligung von Ausgaben, die im Finanz- und Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind

b) die Bestellung des Abschlussprüfers, sofern erforderlich:

Wenn Geschäfte, über die der Betriebsausschuss zu beschließen hat, keinen Aufschub dulden und eine unverzügliche Beschlussfassung des Betriebsausschusses nicht möglich ist, darf die Betriebsleitung mit Zustimmung des Samtgemeindebürgermeisters selbstständig handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art ihrer Erledigung sind dem Betriebsausschuss in seiner nächsten Sitzung bekannt zu geben.

(4) Der Betriebsausschuss berät über den Wirtschafts- und Finanzplan (§§ 11, 15 EigBetrVO) sowie über die Aufnahme von Krediten und Hingabe von Darlehen, Bestellung von Sicherheiten und Übernahme von Schuldverpflichtungen, Bürgschaften und Gewährschaften, Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten. Er bereitet die Beschlüsse des Samtgemeindeausschusses und des Samtgemeinderates vor.

#### § 5

##### Aufgaben der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten

(1) Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung und des bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Personals, soweit sie ihre oder er seine Befugnisse nicht auf die Betriebsleitung übertragen hat.

(2) Vor der Erteilung von Weisungen durch die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten soll die Betriebsleitung gehört werden.

#### § 6

##### Vertretung des Eigenbetriebes

(1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet die Betriebsleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes. Im Übrigen vertritt die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte den Eigenbetrieb.

(2) Die Betriebsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.

#### § 7

#### **Wirtschaftsplan, Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung**

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes werden nach dem Zweiten Teil der Eigenbetriebsverordnung auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches geführt.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Samtgemeinde Freden (Leine).
- (3) Der Wirtschaftsplan (§ 13 EigBetrVO) ist rechtzeitig vom Betriebsleiter aufzustellen und über die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Samtgemeinderat zur Beschlussfassung weiterleitet. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 17 EigBetrVO) wird von der Betriebsleitung mit dem Wirtschaftsplan vorgelegt.

#### **§ 8**

##### **Sonderkasse**

- (1) Für die Sonderkasse des Wasserwerkes gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung (GemHKVO) vom 22. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 458) soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Kassenaufsicht führt die Samtgemeindebürgermeisterin / der Samtgemeindebürgermeister.

#### **§ 9**

##### **Inkrafttreten**

Die Betriebssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Wasserwerkes der Samtgemeinde Freden (Leine) vom 20. August 2009 außer Kraft.

Freden (Leine), den 13. März 2012

Der Samtgemeindebürgermeister

  
( Wecke )

# **Satzung**

**des**

**Wasser- und Bodenverbandes**

**Röllinghäuser Bach**

**im**

**Landkreis Hildesheim**

### **§ 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet**

- (1) Der Verband führt den Namen  
Wasser- und Bodenverband Röllinghäuser Bach.  
Er hat seinen Sitz in Alfeld im Landkreis Hildesheim.
- (2) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband i. S. d. Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405).
- (3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
- (4) Das Verbandsgebiet ergibt sich aus der in den Verbandsunterlagen befindlichen Karte. Das Verbandsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Gemarkungen Alfeld, Röllinghausen und Föhrste.

(WVG §§ 1, 3, 6)

### **§ 2 Aufgabe**

- (1) Der Verband hat zur Aufgabe:
  1. Ausbau und Unterhaltung von eigenen Gewässern
  2. Bau und Unterhaltung von Anlagen in und an eigenen Gewässern
  3. Verbesserung landwirtschaftlicher sowie sonstiger Flächen einschl. der Regelung des Bodenwassers und Bodenlufthaushaltes (Drainagen)
  4. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz
  5. Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben.

(WVG § 2)

### **§ 3 Mitglieder**

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliedsverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Verbandsmitglieder).
- (2) Für die Mitglieder ist ein Verzeichnis zu führen, das der Verband auf dem Laufenden hält.

(WVG § 4)

### **§ 4 Unternehmen, Plan**

- (1) Unternehmen des Verbandes sind die der Erfüllung seiner Aufgabe dienenden baulichen Anlagen, Arbeiten an Grundstücken, Ermittlungen und sonstigen Maßnahmen.
- (2) Der Umfang des Unternehmens ist, soweit er sich nicht hinreichend aus der Satzung ergibt, in einem Plan (Zeichnungen, Nachweisungen, Beschreibungen) darzustellen.

(WVG § 5)

### **§ 5 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen**

- (1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen. Er darf die Grundstücke der Mitglieder betreten, die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- und forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind, wenn nicht ordnungsbehördliche Vorschriften entgegenstehen.

- (2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit sie nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

(WVG § 33)

#### **§ 6 Beschränkung des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder**

- (1) Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt wird.

Dabei gilt insbesondere:

1. Die Besitzer der zum Verband gehörenden und als Weide genutzten Grundstücke sind verpflichtet, feste Einfriedungen mindestens 1 m von der oberen Böschungskante des Gewässers entfernt zu errichten und ordnungsgemäß zu unterhalten.
  2. Längs der Verbandsgewässer soll bei Ackergrundstücken ein Schutzstreifen von 0,60 m Breite von der oberen Böschungskante an unbeackert bleiben.
  3. Die Böschungen und ein Schutzstreifen von 1 m Breite längs der Verbandsgewässer muss von Anpflanzungen frei gehalten werden.
  4. Die Anlieger haben zu dulden, dass der Verband die Ufer bepflanzt, soweit dies für die Unterhaltung erforderlich ist.
  5. Die Erfordernisse des Uferschutzes sind bei jeglicher Nutzung zu beachten.
  6. Innerhalb der bebauten Ortslage dürfen Ufergrundstücke grundsätzlich nicht näher als 1 m bis an die Gewässer heran bebaut werden.
  7. Die Errichtung von Anlagen jeglicher Art darf nicht näher als 1 m bis an das Gewässer heran vorgenommen werden.
  8. Mobile Zaunanlagen sind nach Weideabtrieb abzubauen, damit die Unterhaltung der Gräben ungehindert durchgeführt werden kann.
- (2) Ausnahmen von den Beschränkungen dieser Vorschrift kann der Vorstand in begründeten Fällen zulassen.
- (3) Der bei Unterhaltung der Gewässer anfallende Grabenaushub darf im Sinne einer kostensparenden Bewirtschaftung auf einem anliegenden Grundstück abgelegt werden. Der Aushub ist fachgerecht von dem betroffenen Anlieger zu entsorgen. Über die Entschädigung entscheidet die Mitgliederversammlung.

(WVG § 33, Abs.2)

#### **§ 7 Verbandsschau**

- (1) Die Verbandsanlagen und die Gewässer sind zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen und der Gewässer festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.
- (2) Die Verbandsversammlung beruft zwei Schaubeauftragte, Schauführer ist der Vorsteher. Die Schau ist jährlich durchzuführen.
- (3) Der Verband lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und, sofern erforderlich, sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden rechtzeitig zur Verbandsschau ein.

(WVG § 45)

#### **§ 8 Aufzeichnung, Abstellung der Mängel**

- (1) Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau in einer Niederschrift auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.

(WVG § 46)

### **§ 9 Organe**

- (1) Der Verband hat einen Vorstand und die Verbandsversammlung.

(WVG § 46)

### **§ 10 Aufgaben der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:
1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und des Kassenverwalters
  2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik
  3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes
  4. Wahl der Schaubeauftragten
  5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen
  6. Beschlussfassung der Veranlagungsregeln
  7. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes
  8. Entlastung des Vorstandes
  9. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnissen und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder
  10. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband
  11. Beratung des Vorstands in allen wichtigen Angelegenheiten
  12. Wahl von 2 verbandsinternen Kassenprüfern.

(WVG § 47, 49)

### **§ 11 Sitzung der Verbandsversammlung**

- (1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mind. einmal im Jahr schriftlich mit mind. einwöchiger Frist und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Der Vorstandsvorsteher oder bei seiner Verhinderung sein Vertreter leitet die Verbandsversammlung. Wenn er selbst Vorstandsmitglied ist, hat er Stimmrecht.

(WVG § 48)

### **§ 12 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mind. 10 v. H. der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (2) Ist eine Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, so wird die Verbandsversammlung mit der gleichen Tagesordnung erneut eingeladen. Diese Verbandsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in der Ladung hingewiesen worden ist.
- (3) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Vertreter muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen.

- (5) Das Stimmenverhältnis ergibt sich aus dem Beitragsbuch, es ist dem Beitragsverhältnis gleich. Jeder angefangene Hektar rechnet als eine Stimme. Niemand hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.
- (6) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen, die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.
- (7) Abgestimmt wird, wenn kein Mitglied widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen, sonst durch Stimmzettel. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim zu wählen.
- (8) Über die Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über
  1. den Ort und den Tag der Sitzung
  2. die Anwesenheitsliste
  3. die Tagesordnung
  4. die gefassten Beschlüsse
  5. das Ergebnis von Wahlen.
- (9) Die Niederschrift ist vom Vorsteher und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

(WVG § 48)

### **§ 13 Zusammensetzung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher. Ein Vorstandsmitglied ist stellv. Verbandsvorsteher.

(WVG § 52)

### **§ 14 Wahl des Vorstandes**

- (1) Die Verbandsversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes, den Vorstandsvorsitzenden, den stellv. Vorstandsvorsitzenden und den Kassenverwalter.
- (2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (3) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

(WVG § 52, 53)

### **§ 15 Amtszeit des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von 5 Jahren gewählt.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 15 Ersatz zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

(WVG § 53)

### **§ 16 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen ist. Er beschließt insbesondere über die
  - Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge
  - Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten
  - Entscheidung im Rechtsmittelverfahren
  - Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern.

(WVG § 54)

### **§ 17 Sitzungen des Vorstandes**

- (1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mind. 8 Tagen Frist schriftlich zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter mit. Der Vorstandsvorsitzende ist zu benachrichtigen. Im Jahr ist mind. eine Sitzung zu halten.

(WVG § 56)

### **§ 18 Beschließen im Vorstand**

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mind. die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Vorstand zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Verhandlung hingewiesen worden ist.
- (3) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (4) Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Diese ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.

(WVG § 56)

### **§ 19 Geschäfte des Vorstehers und des Vorstandes**

- (1) Der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte im Rahmen des Beschlusses der Verbandsversammlung über die Grundsätze der Geschäftspolitik.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in 3 Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- (3) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.

(WVG §§ 51, 54, 55)

### **§ 20 Dienstkräfte**

- (1) Der Verband hat einen Kassenverwalter und bei Bedarf weitere Dienstkräfte einzustellen.

### **§ 21 Gesetzliche Vertretung des Verbandes**

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied gegenüber abgegeben wird.

(WVG § 55)

### **§ 22 Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten**

- (1) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitglieder erhalten eine jährliche, pauschale Entschädigung für ihren Verdienstaufschlag. Diese wird durch die Mitgliederversammlung für den Vorstand insgesamt festgesetzt. Über die Verteilung innerhalb des Vorstandes beschließt dieser selbst.
- (3) Der Ersatz der notwendigen Auslagen und der Fahrtkosten wird gegen Rechnungsnachweis vorgenommen

(WVG § 52)

### **§ 23 Haushaltsführung**

- (1) Für den Haushaltsplan des Verbandes gilt mit Ausnahme von §§ 105 Abs. 1, 107, 108, 109 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2 letzter Halbsatz die Landeshaushaltsordnung (LHO).
- (2) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

### **§ 24 Haushaltsplan**

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluss für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Die Verbandsversammlung setzt den Haushaltsplan spätestens im ersten Quartal des Haushaltsjahres und die Nachträge während des Haushaltsjahres fest.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(WVG § 65)

### **§ 25 Nichtplanmäßige Ausgaben**

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch die Verbandsversammlung.

(WVG § 65)

### **§ 26 Rechnungslegung und Prüfung**

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluss im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und legt sie der Verbandsversammlung zur Kenntnis vor.
- (2) Der Wasserverbandstag e. V. Niedersachsen, Prüfstelle für Wasser- und Bodenverbände überprüft alle Verbandsgeschäfte.

### **§ 27 Prüfung der Jahresrechnung**

- (1) Der Vorsteher gibt die Jahresrechnung und den Bericht des Wasserverbandstages e. V. an die Aufsichtsbehörde ab.

### **§ 28 Entlastung des Vorstandes**

- (1) Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt die Jahresrechnung, den Bericht der Prüfstelle mit seiner Stellungnahme hierzu der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
- (2) Sofern der Verband bis auf Widerruf von regelmäßigen Prüfungen freigestellt ist, beschließt die Verbandsversammlung über die Entlastung des Vorstandes auf Empfehlung des internen Prüfungsausschusses.

(WVG §§ 47, 49)

### **§ 29 Beiträge**

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zur ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge) und in Sachleistungen (Sachbeiträge).
- (3) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

(WVG §§ 38, 29)

### **§ 30 Beitragsverhältnis**

- (1) Die Beitragslast für die notwendigen Verbandsaufgaben verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke.

- (2) Die Beitragslast für die Maßnahmen, die der Verband auf sich nimmt, um den Verbandsmitgliedern obliegende Leistungen zu erbringen oder den von ihnen ausgehenden nachteiligen Einwirkungen zu begegnen, richtet sich nach Veranlagungsregeln, die von der Verbandsversammlung beschlossen werden. Die Veranlagungsregeln sind in der Anlage zur Satzung aufgeführt. Sie sind Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Der Verband hebt für nachteilige Einwirkungen besondere Erschwernisbeiträge. Das Beitragsverhältnis ergibt sich aus Veranlagungsregeln, die Bestandteil dieser Satzung sind.
  1. Die Hann. Papierfabriken Alfeld-Gronau bzw. deren Nachfolger übernehmen im Zuge ihrer Unterhaltungspflicht den entwurfsmäßigen Ausbau des Röllinghäuser Baches innerhalb des Flurstückes 430/71.
  2. Die Papierfabrik unterhält die unter 1. genannte Ausbaustrecke sowie die Dükerleitung unter dem Mühlengraben, Flurstück 115/89.
  3. Die Stadt Alfeld unterhält die übrigbleibenden Strecken des Dükers und des verrohrten Röllinghäuser Baches sowie dessen Einlaufbereich.
  4. Die Stadt Alfeld führt die Räumung der gesamten Rohrleitung, seines Einlaufbereiches und des Dükers durch. Die Papierfabrik beteiligt sich an den hierbei entstehenden Kosten im Verhältnis der von ihr zu unterhaltenden Rohrstrecken.
  5. Die Teilungs- und Verkopplungs- Interessentenschaft Röllinghausen tragen als Eigentümer und Unterhaltungspflichtige die Kosten des Ausbaus und der Unterhaltung des Röllinghäuser Baches in Ihrer Parzelle 137/79. Für diese Flächen wird die Interessentenschaft beitragsfrei gestellt.
  6. Die Stadt Alfeld wird für die aus den Siedlungsgebieten dem Röllinghäuser Bach zugeführten Oberflächenwässer mit pauschal mindestens 500,- € jährlich an den Unterhaltungskosten beteiligt. Dieser Betrag ist ab 2012 zu entrichten. Die zu zahlende Summe ist in ihrer Höhe gekoppelt an den jeweils aktuellen Beitragsatz für die Mitgliedsfläche. Bei einer möglichen Erweiterung des Siedlungsgebietes um mehr als 5 % wird die pauschale Entschädigungssumme angepasst.
- (4) Der Verband hebt bei Mitgliedern unter 5000 m<sup>2</sup> Mitgliedsfläche Mindestbeiträge. Diese werden aus dem Flächenbeitrag von 5000 m<sup>2</sup> Mitgliedsfläche berechnet.
- (5) Die Mitgliedsflächen des Leineverbandes werden beitragsfrei gestellt.

(WVG § 30)

### **§ 31 Ermittlung des Beitragsverhältnisses**

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisaufnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.
- (2) Die in Abs. 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
  - a) das Mitglied die Bestimmung des Abs. 1 verletzt hat,
  - b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag zu ermitteln.

(WVG §§ 26, 30)

### **§ 32 Hebung der Verbandsbeiträge**

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
- (3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 v. H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab 6 Tagen nach Fälligkeitstag.
- (4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die betreffenden Unterlagen zu gewähren.

(WVG § 32)

### **§ 33 Sachbeiträge**

- (1) Die Verbandsmitglieder können zu Hand- und Spanndiensten für das Verbandsunternehmen herangezogen werden. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem jeweiligen Beitragsverhältnis gemäß § 1. Die Sachbeiträge können auf die Geldbeiträge angerechnet werden.

(WVG §§ 28, 30)

### **§ 34 Rechtsbehelfsbelehrung**

- (1) Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Gegen den Beitragsbescheid kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Verbandes eingelegt werden. Über ihn entscheidet der Vorstand.
- (3) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen die Entscheidung des Vorstandes (Widerspruchsbescheid) innerhalb eines Monats nach Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.
- (4) Der Widerspruch gegen den Beitragsbescheid hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

### **§ 35 Anordnungsbefugnis**

- (1) Der Vollzug der Anordnungen des Verbandes richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Niedersachsen vom 03.12.76 i. V. m. § 70 des Nieders. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) vom 02.06.82.

(WVG § 68)

### **§ 36 Bekanntmachung**

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung des Verbandes erfolgen an den Orten, auf die sich der Verband erstreckt, nach für die Gemeinden geltenden Vorschriften über öffentliche Bekanntmachungen.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

### **§ 37 Aufsicht**

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Hildesheim in Hildesheim.

- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen. Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

(WVG §§ 72, 73)

### **§ 38 Zustimmung zu Geschäften**

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur
  1. unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen
  2. Aufnahme von Darlehen, die über 25.000,00 € hinausgehen
  3. Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten
  4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschl. der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Abs. 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf den Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 - 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

(WVG § 75)

### **§ 39 Verschwiegenheit**

- (1) Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, über allen ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Der ehrenamtlich Tätige ist bei der Übernahme seiner Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.
- (3) Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

### **§ 40 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

(WVG § 58)

*Fohnte, am 28.3.2012*

Ort, Datum

*Sh. Madde*

Unterschrift Vorstandsvorsteher

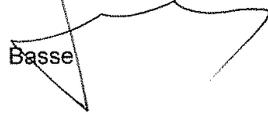
### **Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Röllinghäuser Bach**

Der Wasser- und Bodenverband Röllinghäuser Bach hat in seiner Verbandsversammlung am 28.03.2012 die vorstehende Satzung beschlossen.

Die Satzungsänderung wird gemäß § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. Teil I S. 405) aufsichtsbehördlich genehmigt.

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.

Landkreis Hildesheim  
Der Landrat  
Im Auftrag

  
Basse



Hildesheim, den 26.04.2012

**1 . Änderung der Friedhofsordnung  
vom 01.03.2011  
für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wülflingen  
in Wülflingen**

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsblatt 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wülflingen am 17.04.2012 folgende Änderung beschlossen:

**Artikel 1**

1. § 11 Abs. 1 wird wie folgt erweitert:

- |  |           |
|--|-----------|
| e) Pflegeleichte Urnen-Rasenreihengrabstätte     | (§ 16),   |
| f) Pflegeleichte Urnen-Rasenwahlgrabstätte       | (§ 16 a), |
| g) Rasenwahlgrabstätte mit Teilpflegemöglichkeit | (§ 16 b). |

2. § 15 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Die Gestaltung erfolgt mit einer 400 mm (Breite) x 300 mm (Länge) großen, ebenerdig verlegten Gedenkplatte, die den Namen, ggf. den Geburtsnamen sowie das Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen enthält. Die Gravur und das Setzen sind in der Nutzungsgebühr enthalten und erfolgen auf Veranlassung der Friedhofsverwaltung. Der Nutzungsberechtigte kann auf die Gestaltung der Grabstätte und der Gedenkplatte keinen Einfluss nehmen. Grabmale und Einfassungen dürfen wegen der notwendigen Rasenpflege nicht errichtet werden. Es besteht die Möglichkeit, Grab- und Blumenschmuck am zentralen Gedenkkreuz abzulegen.

3. § 16 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Die Gestaltung erfolgt mit einer 400 mm (Breite) x 300 mm (Länge) großen, ebenerdig verlegten Gedenkplatte, die den Namen, ggf. den Geburtsnamen sowie das Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen enthält. Die Gravur und das Setzen sind in der Nutzungsgebühr enthalten und erfolgen auf Veranlassung der Friedhofsverwaltung. Der Nutzungsberechtigte kann auf die Gestaltung der Grabstätte und der Gedenkplatte keinen Einfluss nehmen. Grabmale und Einfassungen dürfen wegen der notwendigen Rasenpflege nicht errichtet werden. Es besteht die Möglichkeit, Grab- und Blumenschmuck am zentralen Gedenkkreuz abzulegen.

4. Nach § 16 werden folgende §§ 16 a und 16 b neu eingefügt:

**§ 16 a  
Pflegeleichte Urnen-Rasenwahlgrabstätten**

(1) Pflegeleichte Urnen-Rasenwahlgrabstätten sind ausschließlich zweistellige Wahlgrabstätten für Urnenbestattungen, deren Pflege der Friedhofsträger oder ein von diesem beauftragter Dritter übernimmt. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nur einmalig im Zusammenhang mit der Belegung der zweiten Grabstelle möglich. Eine zusätzliche Beisetzung von Urnen gem. § 11 Abs. 5 ist ebenfalls ausgeschlossen.

(2) Die Gestaltung erfolgt mit einer 600 mm (Breite) x 400 mm (Länge) großen, ebenerdig verlegten Gedenkplatte, die den Namen, ggf. den Geburtsnamen sowie das Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen enthält. Die Erstgravur und das Setzen erfolgen auf Veranlassung der Friedhofsverwaltung, eine entsprechende Gebühr wird bei Verleihung des Nutzungsrechts erhoben. Der Nutzungsberechtigte kann auf die Gestaltung der Grabstätte und der Gedenkplatte keinen Einfluss nehmen. Die Zweitgravur erfolgt auf Veranlassung und Kosten des Nutzungsberechtigten. Grabmale und Einfassungen dürfen wegen der notwendigen Rasenpflege nicht errichtet werden. Es besteht die Möglichkeit, Grab- und Blumenschmuck am zentralen Gedenkkreuz abzulegen.

(3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für pflegeleichte Urnen-Rasenwahlgrabstätten.

**§ 16 b**  
**Rasewahlgrabstätten mit Teilpflegemöglichkeit**

(1) Rasewahlgrabstätten mit Teilpflegemöglichkeit sind Wahlgrabstätten für Erd- oder Urnenbestattungen. Vom Kopfende der Grabstätte wird auf ganzer Breite ein 60 cm tiefer Pflanzstreifen für die individuelle Grabpflege dem Nutzungsberechtigten zur Verfügung gestellt. Die Pflege der Rasenfläche erfolgt durch den Friedhofsträger oder einem von diesem beauftragten Dritten.

(2) Sofern die Teilpflege der Grabstätte gem. Absatz 1 Satz 2 nicht mehr gewünscht wird, kann auf Antrag des Nutzungsberechtigten eine Bepflanzung mit Rasen erfolgen, in diesem Fall gilt Absatz 1 Satz 3 entsprechend. § 23 bleibt hiervon unberührt.

(3) Die Gestaltung erfolgt mit einer 330 (Breite) x 1300 (Höhe) x 180 (Tiefe) mm großen, stehendem Grabstele, die den Namen, ggf. den Geburtsnamen sowie das Geburts- und Sterbedatum der Verstorbenen enthält. Die Erstgravur und das Setzen erfolgen auf Veranlassung der Friedhofsverwaltung, eine entsprechende Gebühr wird bei Verleihung des Nutzungsrechts erhoben. Der Nutzungsberechtigte kann auf die Gestaltung der Stele keinen Einfluss nehmen. Die Zweitgravur erfolgt auf Veranlassung und Kosten des Nutzungsberechtigten. Wegen der notwendigen Rasenpflege sind Einfassungen nicht erlaubt.

(4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten entsprechend.

5. § 26 Abs. 2 Satz 1 wie folgt geändert:

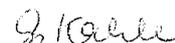
„Nach Ablauf des Nutzungsrechts hat der bisherige Nutzungsberechtigte Grabmale und sonstige Anlagen zu entfernen, hiervon ausgenommen sind Rasengrabstätten gem. §§ 15 – 16b deren Ein-ebnung die Friedhofsverwaltung veranlasst und hierfür bereits eine entsprechende Gebühr bei Verleihung des Nutzungsrechts erhoben wird.“

**Artikel 2**

Diese Änderung der Friedhofsordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.

Wülfigen, den 17.04.2012

Der Kirchenvorstand:

  
.....  
Vorsitzende



  
.....  
Kirchenvorsteher/in

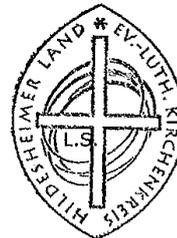
Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

24 APR. 2012

Hildesheim, den .....

Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheimer Land - Alfeld  
Der Kirchenkreisvorstand  
Im Auftrag

  
.....  
Bevollmächtigter



**1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung  
vom 01.03.2011  
für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wülfigen  
in Wülfigen**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsblatt 1974 S. 1) und § 31 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wülfigen in Wülfigen vom 01.03.2011 hat der Kirchenvorstand am 17.04.2012 folgende Änderung beschlossen:

**Artikel 1**

1. § 6 I. wird wie folgt neu gefasst:

**I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten :**

1. Reihengrabstätte Für 30 Jahre :	310,00 €
2. Wahlgrabstätte Für 30 Jahre – je Grabstelle - :	510,00 €
3. Urnenwahlgrabstätte Für 20 Jahre – je Grabstelle - :	180,00 €
4. Pflegeleichte Erd-Rasenreihengrabstätte Für 30 Jahre mit Gedenkplatte inkl. Gravur :	1.540,00 €
5. Pflegeleichte Urnen-Rasenreihengrabstätte Für 20 Jahre mit Gedenkplatte inkl. Gravur :	950,00 €
6. Pflegeleichte Urnen-Rasenwahlgrabstätte a) Für 20 Jahre – je zwei Grabstellen - : b) zzgl. Gedenkplatte inkl. Erstgravur :	1.300,00 € 600,00 €
7. Rasenwahlgrabstätte mit Teilpflegemöglichkeit a) Für 30 Jahre – je Grabstelle - : b) zzgl. Grabstele inkl. Erstgravur und lfd. Standsicherheitsprüfung :	1.550,00 € 1.560,00 €

Zusätzliche Bestattung einer Urne gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:

Bei einer zusätzlichen Urnenbeisetzung in eine Wahl-, Urnenwahl- oder Rasenwahlgrabstätte mit Teilpflegemöglichkeit eine Gebühr gemäß Nr. 8 für alle Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit. Pflegeleichte Urnen-Rasenwahlgrabstätten sind von dieser Möglichkeit ausgeschlossen.

8. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten gem. § 13 Absatz 2 FO ist bei Wahlgrabstätten bzw. Rasenwahlgrabstätten mit Teilpflegemöglichkeit 1/30 der Gebühr nach Nr. 2 bzw. 7a je Grabstelle, bei Urnenwahlgrabstätten 1/20 der Gebühr nach Nummer 3 je Grabstelle und bei Pflegeleichten Urnen-Rasenwahlgrabstätten 1/20 der Gebühr nach Nummer 6a zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung von Nutzungsrechten wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

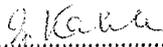
Für Einebnungen von Rasengrabstätten nach Ablauf der Ruhezeit gemäß § 22 Absatz 2 Satz 1 (2. Halbsatz) der Friedhofsordnung ist der Aufwand bereits in den Gebührensätzen zu Nr. 4, 5, 6a und 7a berücksichtigt.

**Artikel 2**

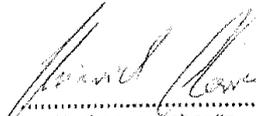
Diese Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.

Wülfigen, den 17.04.2012

Der Kirchenvorstand:

  
.....  
Vorsitzende



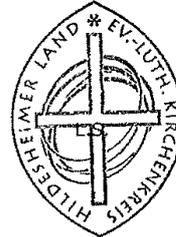
  
.....  
Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

<sup>24. APR. 2012</sup>  
Hildesheim, den .....

Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheimer Land - Alfeld  
Der Kirchenkreisvorstand  
Im Auftrag

  
.....  
Bevollmächtigter



**Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kreisentwicklung, Bau und Umwelt**  
am Montag, den 07.05.2012 um 15.30 Uhr

im Lehr- und Forschungsgut der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover,  
(großer Sitzungssaal) Schäferberg 1, 31157 Sarstedt- Ruthe

**Tagesordnung für die öffentliche Sitzung am 07.05.2012**

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 22.03.2012
3. Einwohnerfragestunde
4. Aussprache zur Besichtigung des Lehr- und Forschungsgutes
5. Erlass einer Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles „Röderhofer Teiche und Egenstedter Forst“ im Gebiet der Gemeinde Diekholzen, Landkreis Hildesheim vom 17.10.1967; Entlassung zweier Flächen aus dem Landschaftsschutz  
Vorlage Nr.: 144/XVII
6. Vorstellung der Entwurfspläne für den Erweiterungsbau an der IGS Bad Salzdetfurth durch den Architekten
7. Mitteilungen der Verwaltung
8. Anfragen

Hildesheim, den 27.04.2012

Landkreis Hildesheim  
Der Landrat  
In Vertretung  
Speer